

Gesellschaftsvertrag *democraticArts* gemeinnützige GmbH

Präambel

democraticArts setzt Kunst- und Kulturprojekte zu gesellschaftlich und sozial relevanten Themen seit 2010 um. Die Arbeit mit und an *democraticArts* wird als Künstlerkollektiv, Netzwerk, Plattform, Werkzeug und soziale Plastik sichtbar und umgesetzt mit künstlerischen und kommunikativen Mitteln, bildnerischen Medien, und in der direkten Kommunikation. Dabei wird Demokratie als Lebens-, Gestaltungs- und Gesellschaftsform verstanden, und dient als Basis im Prozess der selbstbestimmten, kulturellen Bildung zur nachhaltigen Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft. Jeder ist willkommen, Ideen vorzuschlagen und *democraticArts* für eigene Projekte zu nutzen, um gemeinsam die soziale Plastik zu gestalten. Dabei sind alle an Bildung und der Begleitung von jungen Menschen beteiligte Personen, Organisationen und Institutionen willkommen.

Die *democraticArts gemeinnützige GmbH* dient der ideellen Stärkung dieses Gedankens und der konkreten Sicherung, Weiterentwicklung und Verbreitung ihrer Arbeitsweisen und Methoden. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig.

Satzung *democraticArts*

§1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft trägt den Namen *democraticArts gemeinnützige GmbH*.

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist:

- a) die Förderung der Kunst und der Kultur
- b) die Förderung der Bildung
- c) die Förderung mildtätiger Zwecke
- d) die Förderung der Jugendhilfe

- e) die Förderung von Natur- und Umweltschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
- f) die Förderung von steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere auf Basis demokratische Werte sowie nach den Prinzipien von Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sinne einer handlungs- und beteiligungsorientierten selbstbestimmten Bildung verwirklicht durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens bilden:

- a) die Durchführung von Seminaren, Workshops, Vorträgen und Kursen in Schulen und freien Einrichtungen sowie an Hochschulen, Universitäten, Ausbildungszentren im Sinne §2 (2a-e)
 - b) die Durchführung von Informations-, Projekt- und Bildungsveranstaltungen im Sinne §2 (2), (3)
 - c) die Entwicklung und Durchführung von von Angeboten im Sinne der Jugendhilfe in den Bereichen Erziehung, Psychotherapie und Bildung. Insbesondere bedürftige Personen wie z.B. unbegleitete Geflüchtete, sollen Betreuung, Behandlung, Beratung, Beschulungs- sowie Ausbildungsergänzende Workshops, Training und Qualifizierung erhalten (Beispiele: Ausbildungsprojekte mit pädagogischer und psychologischer Begleitung, qualifizierende Beratung von Arbeitslosen etc.)
 - d) die Bereitstellung von Begleitpersonen zur individuellen Unterstützung für Personen die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. im Sinne §2 (2 c-d), (3).
 - e) die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungen sowie eigener Trainer und Coaches, Koordinatoren und Botschaftern zur Durchführung von Workshops, Seminaren, Trainings- und Informationsveranstaltungen im Sinne §2 (2 a-e).
 - f) die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur Berufsfindung und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und insbesondere von bedürftigen Personen im Sinne §2 (2 a-e).
 - g) die Durchführung von Seminaren und Workshops zur Förderung des allgemeinen Verständnis für Natur- und Umweltschutz sowie der Landschaftspflege in Theorie und Praxis im Sinne des Vorsorge- und Kooperationsprinzips
 - h) die Durchführung von Maßnahmen und Projekten zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und der vielfältigen Landschaft als Lebensgrundlage und als Erholungsraum unter Berücksichtigung von Naturschutzbelange, wie z.B. durch Permakulturprojekte, , Umweltbildungsprojekten, Müllsammelaktionen etc.
 - i) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften, die den Zweck der Bildung, Kunst, Kultur, Natur- und Umweltschutz oder Landschaftspflege verfolgen.
 - j) die Ermöglichung selbstbestimmter Mitgestaltung und Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung von Kunst, Handwerk, Kultur und ökologischer Bildung und nachhaltiger Entwicklung im Sinne §2 (2 a-e)
 - k) die Beratung und Unterstützung bei der Berufswahl und der Gestaltung des eigenen Lebensweges im Sinne §2 (2 a-e)
 - l) die Durchführung von Ausstellungen, Kunstprojekten, Theatervorführungen und kulturellen Veranstaltungen im Sinne §2 (2a,b)
- (4) Soweit dies nach inländischem Gemeinnützigkeitsrecht zulässig ist, darf die Gesellschaft auch Projekte im Ausland fördern, die der Verwirklichung der Zwecke gemäß § 2 Abs. (2) und (3) dienen

- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Buchstaben: Euro fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von 1 Euro.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form – und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Jugendhilfe oder Kunst und Kultur.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung
 - die Geschäftsführung
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung dieses Vertrages erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gremien mit Beratungsfunktionen betrauen.
- (4) Die Mitglieder der Gremien können für ihre Gremienarbeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung, etwa pauschale Sitzungsgelder, erhalten, deren Höhe die Geschäftsführung festlegt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleichfalls kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Hierzu wird die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsführungsordnung erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung bestimmt jeweils, ob ein Geschäftsführer hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist.

- (5) Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und Prokurist bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer bzw. durch den Prokuristen ausreichend. Begehren Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) des Begehrens einberufen werden muss.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter in Textform an die letzte bekannte E-Mail-Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des E-Mail-Ausgangs, des Poststempels oder des Fax-Sendeprotokolls entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
- (5) Personen, die nicht Gesellschafter oder Bevollmächtigte sind, dürfen Gesellschafterversammlungen nicht beiwohnen, sofern nicht alle Gesellschafter dem zustimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (7) Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im Verfahren in Textform einschließlich Telefax und E-Mail möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist von dem Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise von dem Initiator der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
- (10) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung ist notwendig, dass dieser in der in § 7 vorgeschriebenen Form protokolliert wird.

(11) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:

- Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages;
- Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
- Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
- Änderungen des Gesellschaftszwecks;
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- Sitzverlegung ins Ausland;
- Liquidation der Gesellschaft.

(12) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10 Zuständigkeit Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzung, wie sie in den §§ 2,4 und 5 beschrieben sind, sowie die Substanzerhaltung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung
- über „Steuerbegünstigte Zwecke“,
- Entlastung der Geschäftsführung.
- Daneben hat die Gesellschafterversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge,
- Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen,
- Beschlüsse über Unternehmensverträge,
- Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- Änderung des Gesellschaftsvertrags.

(3) Grundsatzentscheidungen im Sinne des Abs. (1) sind auch:

- die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs,
- die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sowie die damit zusammenhängende Verpflichtungsgeschäfte,
- Abschluss von Dauerschuldverhältnissen,

- Investitionen und sonstige Aufwendungen mit einem Volumen von mehr als insgesamt EUR 1.000 je Geschäftsjahr,
- Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Bürgschaften), Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist,
- Vereinbarung von Krediten und Kreditlinien,
- alle Rechtsgeschäfte einschließlich Forderungsverzichte mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen, sowie mit diesen oder der Geschäftsführung nahestehenden Unternehmen, ausgenommen der Gesellschafter und ihrer Gesellschaften,
- Erlass von Forderungen gegen Arbeitnehmer, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist und sonstiger Forderungen,
- Erteilung und Widerruf von Prokura.

§ 11 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss ist auch dann von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Gesellschaft.
- (3) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Sofern der Gewinn nicht einer Rücklage zugeführt wird, ist er zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Keine Zustimmung ist erforderlich bei Anteilsübertragung auf andere Gesellschafter.
- (2) Die Zustimmung darf von den Geschäftsführer nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es der Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
- wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Erbfolge oder auf Grund eines Vermächtnisses auf andere Personen als auf Mitgesellschafter übergegangen ist,
- der Gesellschafter kündigt

(3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird.

Abs. 3 gilt sinngemäß.

§14 Austritt aus der Gesellschaft; Tod eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.

(3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

(4) Beim Tod eines Gesellschafters gehen dessen Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter über. Die Erben sind gemäß § 13 abzufinden.

§15 Abfindung

- (1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung erhalten die Gesellschafter im Falle einer Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters keine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Sollte diese Bestimmung trotz des gemeinnützigen Charakters der Gesellschaft unwirksam sein oder werden, so ist die Abfindung in jedem Fall auf den Betrag der eingezahlten Stammeinlage beschränkt soweit gesetzlich zulässig.

§ 16 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidatoren.

§ 17 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 1.500,—.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger.
- (4) Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

— Ende der Satzung —